



Hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz von angefallener Umsatzsteuer bei einer Teilreparatur, obwohl er auf Basis fiktiver Reparaturkosten gegenüber der Versicherung abrechnet?

Ein Grundsatz im Haftungsrecht bei Verkehrsunfällen ist seit Anbeginn, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist. Das heißt nichts anderes, als dass er frei in der Entscheidung ist, ob er das unfallbeschädigte Fahrzeug repariert, nur teilweise reparieren lässt oder unrepariert behält oder gar verkauft.

Danach richtet sich dann auch zunächst die Abrechnungsart gegenüber der gegnerischen Versicherung: Entweder wird das Fahrzeug repariert und es wird auf Grundlage der konkreten Abrechnung, also Reparaturrechnung abgerechnet oder aber der Geschädigte lässt beispielsweise nicht reparieren und rechnet auf Basis eines Schadensgutachtens oder Kostenvoranschlages den erforderlichen Reparaturaufwand gegenüber dem Versicherer ab. Dies bedeutet, dass der Geschädigte entweder den konkret angefallenen Reparaturkostenaufwand einschließlich der auf die Reparaturkosten entfallenden Umsatzsteuer erhält, soweit er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Rechnet er hingegen fiktiv auf der Grundlage eines Gutachtens oder Kostenvoranschlages ab, so erhält er nur den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag, und zwar ohne Umsatzsteuer (da diese ja nicht angefallen ist).

Wie verhält es sich jedoch in dem Fall, wenn der Geschädigte nur eine Teilreparatur seines Fahrzeugs – etwa zur Herstellung der Verkehrssicherheit – vornehmen lässt und auf diese teilweise angefallenen Reparaturkosten Umsatzsteuer an die Werkstatt bezahlt?

Der Bundesgerichtshof hatte bereits für den Fall fiktiver Schadensabrechnung festgestellt, dass eine Kombination aus konkreter und fiktiver Schadensberechnung nicht zulässig ist (BGH-Urteil vom 12.10.2021 – VI ZR 513/19).

Dies betrifft nach aktueller Entscheidung des BGH mit Urteil vom 05.04.2022 – VI ZR 7/21 auch die Fälle, wo eine tatsächliche Teilreparatur des Unfallfahrzeuges erfolgt ist und Umsatzsteuer an die Werkstatt hierauf bezahlt werden musste. Auch hier stellt der BGH nochmals ausdrücklich klar, dass die unterschiedlichen Abrechnungsarten nicht in vorteilhafter Weise vermengt werden dürfen und der Geschädigte quasi ein „Rosinenpicken“ vornimmt. Er kann also nicht fiktiv auf Basis des eingeholten Sachverständigengutachtens abrechnen und darüber hinaus noch Ersatz des auf die Teilreparatur angefallenen Umsatzsteueranteils verlangen. Dies stellt sich als unzulässig dar.

Hiervon zu trennen ist allerdings die (zulässige) Konstellation, wonach der Geschädigte zunächst fiktiv auf Basis eines Gutachtens abrechnet und dann etwa den erforderlichen Geldbetrag, den er von der Versicherung erhält, zur gesamten Reparatur des Fahrzeugs verwendet. In diesem Fall kann der Geschädigte sodann die Abrech-



GRESCH | SCHAAR | ZABEL
FACHANWÄLTE PartGmbH

Seite 2

nungsart ändern und auf Basis der später konkret angefallenen Reparaturkosten sodann abrechnen.

Die unterschiedlichen Fallgestaltungen zeigen, dass der Geschädigte besser gleich zu Beginn einen versierten Fachanwalt für Verkehrsrecht zu Rate zieht und mit ihm die Möglichkeiten im konkreten Einzelfall erörtert. Denn mögliche quotale Kürzungen des Schadensersatzes auf Grund von Mitverschulden am Verkehrsunfall können ebenso Einfluss auf die Wahl der richtigen Vorgehensweise und Abrechnungsart haben, wie das Alter des Fahrzeugs, wo in bestimmten Fallkonstellationen der Versicherer auf günstigere Reparaturwerkstätten mit deren Preisen verweisen kann. Hier ist es darüber hinaus wichtig zu wissen, unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte dennoch auf Basis markengebundener Preise einer Fachwerkstatt seines Fahrzeugherstellers abrechnen kann.

Wir beraten Sie hierzu gern!